

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2021

Nr. 2021/1619

Beschwerdeentscheid

Suzanne Christina Rossi, Kienberg, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021 zur Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)

1. Sachverhalt

Am 28. November 2021 werden die Stimmberechtigten über die Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) abstimmen.

Suzanne Christina Rossi, Bühlstrasse 245, 4468 Kienberg (nachfolgend Beschwerdeführerin), führt mit Eingabe vom 5. November 2021 (eingegangen am 8. November 2021) Abstimmungsbeschwerde [i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)¹⁾] gegen die bevorstehende eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2021 betreffend Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen). Die Beschwerdeführerin erachtet die Wortwahl auf dem Stimmzettel als irreführend und manipulativ. Diese würde den Anschein erwecken, dass es bei dieser Abstimmung v.a. um Härtefallgelder, ALV, Kinderbetreuung, Kulturschaffende und Veranstaltungen gehe, obwohl diese Themenfelder grösstenteils bereits verabschiedet wurden. Zudem würden durch falsche Informationen in den Abstimmungsunterlagen die Stimmbürger dahingehend getäuscht, dass das Covid-Zertifikat sämtliche Auslandsreisen erheblich erleichtern solle und das epidemiologische Risiko bei Veranstaltungen vermindert würde.

Die Beschwerdeführerin stellt das Rechtsbegehren, dass die Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz abzusetzen, bzw. zu verschieben sei. Eventualiter sei das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz aufzuheben. Subeventualiter sei förmlich festzustellen, dass durch die wahrheitswidrige und falsche Informationslage im Vorfeld der Abstimmung vom 28. November 2021 über das Covid-19-Gesetz die Abstimmungsfreiheit der Beschwerdeführerin gemäss Artikel 34 Absatz 2 BV²⁾ verletzt wurde. Für das Verfahren seien keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 86 Abs. 1 BPR³⁾).

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 101.

³⁾ SR 161.1.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR¹⁾ i.V.m. § 156 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GpR]²⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Mit der vorliegenden Beschwerde werden die Informationen im Vorfeld der Abstimmung bemängelt [Abstimmungsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR³⁾ i.V.m. § 156 Abs. 1 GpR⁴⁾]. Die Beschwerdeführerin hat Wohnsitz im Kanton Solothurn und ist im Kanton Solothurn stimmberechtigt. Sie ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde befugt.

Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen [Art. 77 Abs. 2 BPR⁵⁾ i.V.m. § 160 GpR⁶⁾]. Einerseits besteht eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Das amtliche Wahl- und Stimmmaterial ist den Stimmberechtigten frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen [Art. 11 Abs. 3 BPR⁷⁾ i.V.m. § 62 Abs. 1 GpR⁸⁾]. Den Stimmberechtigten wurden die Abstimmungsunterlagen zur Abstimmung vom 28. November 2021 in der Woche vom 1. - 6. November 2021 zugestellt. Die vorliegende Beschwerde wurde am 5. November 2021 per Einschreiben der schweizerischen Post übergeben und traf am 8. November 2021 bei der Staatskanzlei des Kantons Solothurn ein. Damit ist die dreitägige Beschwerdefrist [Art. 77 Abs. 2 BPR⁹⁾ i.V.m. § 160 GpR¹⁰⁾] gewahrt.

Die von der Beschwerdeführerin gerügten Unregelmässigkeiten der irreführenden und manipulativen Wortwahl auf dem Stimmzettel sowie der falschen Informationen in den Abstimmungsunterlagen gehen über die Zuständigkeit und die Kompetenz der Regierung des Kantons Solothurn hinaus. Aus der Rechtsweggarantie [Art. 29a BV¹¹⁾] in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Garantie der politischen Rechte [Art. 34 BV¹²⁾] ergibt sich, dass eine gerichtliche Überprüfung auch dann erfolgen muss, wenn Unregelmässigkeiten infrage stehen, welche nicht auf das Gebiet eines Kantons beschränkt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nach dem klaren Wortlaut von Art. 77 BPR¹³⁾ alle die Verletzung des Stimmrechts betreffenden Beschwerden bei der Kantonsregierung zu erheben und dass solche Beschwerden innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, eingeschrieben einzureichen sind. Das Bundesgericht überprüft in der Folge auf Beschwerde hin die Entscheide der Kantonsregierungen [Art. 80 Abs. 1 BPR¹⁴⁾ i.V.m. Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG¹⁵⁾]. Dieser Rechtsmittelzug gilt auch, soweit die angerufene Kantonsregierung für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist. In einer gegen den Entscheid der Kantonsregierung gerichteten Beschwerde können dem Bundesgericht auch Fragen unterbreitet werden, welche die Kantonsregierung mangels Zuständigkeit nicht behandeln konnte, sofern sie auf kantonaler Ebene bereits aufgeworfen wurden (BGE 137 II 177, Erw. 1.2.3). Demnach darf der Regierungsrat des Kantons Solothurn mangels Zuständigkeit nicht auf die Beschwerde eintreten. Er hat einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen, weil er für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ BGS 113.111.

⁷⁾ SR 161.1.

⁸⁾ BGS 113.111.

⁹⁾ SR 161.1.

¹⁰⁾ BGS 113.111.

¹¹⁾ SR 101.

¹²⁾ SR 101.

¹³⁾ SR 161.1.

¹⁴⁾ SR 161.1.

¹⁵⁾ SR 173.110.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde [Art. 79 Abs. 1 BPR¹⁾]. Nach § 162 i.V.m. § 1 Abs. 2 GpR²⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR³⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

3. **Beschluss**

3.1 Auf die Beschwerde vom 5. November 2021 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei (rol, ett/jol)

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern

Suzanne Christina Rossi, Bühlstrasse 245, 4468 Kienberg (Eingeschrieben (R))